

OLG Düsseldorf: Wird vor Zuschlagserteilung ein erheblicher Fehler in den Vergabeunterlagen festgestellt, kann dieser bereinigt werden

## Unterlagen darf man nach der Submission korrigieren

Ein öffentlicher Auftraggeber kann grundsätzlich nicht verpflichtet werden, einen Auftrag auf der Grundlage einer von ihm als fehlerhaft erkannten Ausschreibung zu erteilen. Die Korrektur eines von einem öffentlichen Auftraggeber verursachten Vergabefehlers erfordert nicht das Vorliegen der normierten Aufhebungsvoraussetzungen (zum Beispiel § 17 Abs. 1 VOB/A-EG). Bei einer ganzen oder teilweisen Aufhebung ist zwischen der Rechtswirksamkeit einerseits und der Rechtmäßigkeit der (Teil-)Aufhebungsentscheidung andererseits zu unterscheiden. Fehlen normierte Aufhebungsgründe, so führt dies „nur“ zu möglichen Schadensersatzansprüchen der Bieter. Notwendige Voraussetzung für eine rechtswirksame vollständige oder teilweise Verfahrensaufhebung ist hingegen „nur“, dass der öffentliche Auftraggeber einen sachlichen Grund dafür geltend machen kann, sodass eine Diskriminierung einzelner Bieter ausgeschlossen und seine Entscheidung nicht willkürlich ist oder nur zum Schein erfolgt, so das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 12. Januar 2015 – Verg 29/14).

Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis sind:

- Kann ein öffentlicher Auftraggeber keine normierten Aufhebungsgründe geltend machen, so ist seine Aufhebungsentscheidung zwar nicht rechtmäßig (mögliche Folge:



Einzelne Bieter dürfen bei Vergaben nicht diskriminiert werden.

FOTO SCHWEINFURTH

Schadensersatzansprüche der Bieter), sie ist aber bei Vorliegen eines sachlichen Grundes gleichwohl rechtswirksam.

- Die Öffnung der Angebote hindert einen öffentlichen Auftraggeber nicht grundsätzlich daran, Fehler in den Vergabeunterlagen zu beheben. Wie und in welchem Umfang ein öffentlicher Auftraggeber einen erkannten Fehler korrigiert, unterliegt seiner durch die Gebote der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung eingeschränkter Gestaltungsfreiheit.

- Vor einer beispielsweise Teil-aufhebung des Vergabeverfahrens aufgrund fehlerhafter Massenvorwürfe durch Zurücksetzung in eine auf nur bestimmte Preispositionen beschränkte zweite Angebotsrunde hat der öffentliche Auftraggeber aber zu prüfen, ob die beabsichtigte und auf bestimmte Preise bezogene Preisänderung im Einzelfall Einfluss auf das Preisgefüge im Übrigen haben kann. Steht dies zu befürchten, ist er an einer solchen Fehlerkorrektur gehindert und muss gegebenenfalls vollständig neue Angebote einholen. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

**VOF**

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg  
[www.prof-rauch-baurecht.de](http://www.prof-rauch-baurecht.de)

20 Gemeinschaftsprojekte im Freistaat können nun für ihre konkreten Maßnahmen Fördergelder beantragen

## Teilräume in Bayern durch interkommunale Kooperation stärken

Innenminister Joachim Herrmann und Wirtschaftsministerin Ilse Aigner haben das Ergebnis des Auswahlverfahrens für die nachhaltige Entwicklung funktionaler Räume bekanntgegeben. Beide messen diesem Thema eine große Bedeutung für die Zukunft Bayerns bei: „Mit dem durchgeführten Auswahlverfahren für interkommunale Kooperationen sind wir bei der EFRE-Förderung ganz neue Wege gegangen. Wir erreichen damit eine noch stärkere Einbindung der lokalen Ebene in die EU-Förderung und stärken die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen.“ 20 interkommunale Kooperationen aus ganz Bayern können nun in die nächste Phase eintreten und Förderanträge für ihre konkreten Projekte vorbereiten.

Das Auswahlverfahren zur Förderung integrierter räumlicher Entwicklungsmaßnahmen (IRE) deckt vier Förderbereiche des operationellen EFRE-Programms im Ziel ab: Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Bayern von 2014 bis 2020. Das hierzu im August 2013 ausgeschriebene Interessensbekundungsverfahren hat mit 82 Bewerbungen ein überaus großes Echo gefunden. In der letzten Auswahlrunde haben 36 interkommunale Kooperationen integrierte räumliche Entwicklungskonzepte eingereicht, die alle den geforderten Mindestvoraussetzungen entsprechen.

Das hat dem hierfür eigens eingerichteten Auswahlgremium, das von den beteiligten Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden paritätisch besetzt war,

die Entscheidung nicht gerade erleichtert. Wegen der nur begrenzt verfügbaren EU-Mittel musste jedoch eine Auswahl getroffen werden. Das Auswahlgremium hat in einem transparenten und gutachterlich begleiteten Verfahren auf Grundlage eines Punktesystems folgende 20 interkommunale Kooperationen ausgewählt, die in einem nächsten Schritt Förderanträge für konkrete Projekte vorbereiten können (in Klammern die jeweilige Leitkommune): Aktivregion Stadt-Land-See (Scheidegg), ARGE Regental (Reichenbach), Brückenland Bayern-Böhmen (Schönsee), Entwicklungsraum A9 (Pegnitz), Fichtelgebirge (Selb), Haßberge (Haßfurt), Hesselberg Region (Leutershausen), Ingolstadt und Umland erleben (Ingolstadt), Innovative Energie-

region Regensburg (Regensburg), Landkreis Kronach (Kronach), Markgräfliche Kulturregion Bayreuth/Land (Bayreuth), Neumarkter Kuppenalb-Allianz (Velburg), Nördliches Naabtal (Nabburg), Rhön-Grabfeld (Ostheim vor der Rhön), Rottaler Hofmarken (Arnstorf), Seenland Oberpfälzer Wald (Neunburg vorm Wald), Sonthofener Land (Sonthofen), Stadt-Umland Rosenheim (Rosenheim), Stadt und Landkreis Hof – Rand wird Mitte (Hof) und Würzburg-Umland (Gerbrunn).

Zehn weitere interkommunale Kooperationen wurden in eine Nachrückerliste aufgenommen. Sie können zum Zuge kommen, falls die ausgewählten Kooperationen insbesondere in speziellen Segmenten des Programms die

verfügbaren Mittel nicht durch förderbare Projekte binden können.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen in diesem Förderbereich zunächst insgesamt 58 Millionen Euro EU-Mittel für Projekte der 20 ausgewählten interkommunalen Kooperationen bereit. Weitere EU-Mittel können für die Kohlendioxid-Einsparung in der kommunalen Infrastruktur eingesetzt werden. Entsprechende Projekte sind in Konzepten einzelner interkommunaler Kooperationen bereits angelegt. Für diese Förderung erfolgt noch ein gesonderter Aufruf.

Neben der Obersten Baubehörde im Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium sind auch das Umweltministerium und das Wissenschaftsministerium am

EFRE-Programm beteiligt. Die ausgewählten, aber auch die ausgeschiedenen interkommunalen Kooperationen werden weiterhin fachlich begleitet. Für die Beratung bei der Auswahl und Umsetzung der konkreten EU-Förderprojekte stehen die Sachgebiete Städtebau bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung ebenso zur Verfügung wie für die Suche nach alternativen Fördermöglichkeiten für die im Rahmen der EFRE-Förderung nicht berücksichtigten Vorhaben. > BSZ

Mehr Infos unter:  
[www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/](http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/)  
oder  
[www.innenministerium.bayern.de/buw/staedtebauforderung/foerderprogramme/eustrukturfoerderung/](http://www.innenministerium.bayern.de/buw/staedtebauforderung/foerderprogramme/eustrukturfoerderung/)

# 3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER [www.Staatsanzeiger-eServices.de](http://www.Staatsanzeiger-eServices.de)

**eVergabe**

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

**eFormulare**

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

**Kommunaldruck**

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE

Formular  
Server24

Kommunal  
druck24

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel: (+49) 89/290142-30  
E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)  
Web: [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)



**Staatsanzeiger**  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG